

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. LXVIII. Von den Aussäßigen.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

## Tit. LXVIII.

## Von den Auffägigen.

**D**em / wer kuffte / eine / oder mehr Per-  
 sonen / die mit Auffägigkeit verleumbdet /  
 oder beladen wären / dieselbe soll man für die  
 Doctores gen Kottwoeyl weisen / wann es sich  
 dann befindet daß es gewahrlich auffäßig wä-  
 re / soll der Kosten auff denselbigen gehen / wo  
 Er aber sauber / und rein erkennt / soll der  
 Fleck / oder das Ampt den Kosten tragen / und  
 soll man einen von dem Gericht / und einen  
 von der Gemeind mitschicken.



## Tit. LXIX.

Von den wucherlichen Conträcten und  
 verderblichen Käuffen.

**S** D Siner dem anderen böß verderblichß  
 Dings zu kauffen gibt / oder einiche böse  
 ver-



verderbliche wucherliche / und verbottene Contract machen / und mehr dann fünff pro Cento nehmen / oder auffrichten wurde / derselb soll darumb härtiglich gestrafft / und das gelihen Gelt der Oberkeit heimgefallen / und eingezogen / und soll der Kauff / oder ungebührlich Contract, nichts gelten / oder binden / sonder für nichtig erkannt / und gehalten werden.

Welcher auch Gelt entlehnet / und ein Pfand darumb einsetzt / mit dem Geding / daß Er es Ihm auff einen gesetzten Tag wider geben / und so das nicht geschehen / daß Er Ihme solch Pfand / umb das gelihen Gelt verstanden / und sein eigen Guth seyn / der ist zur Pön verfallen ein Pfund Heller / und der so also darauff gelihen / auch ein Pfund Heller / und soll der Pact nichts gelten / sonder sich ein Jeder mit Pfand / und Pfennig beniegen lassen / wie Pfands- Recht / und Gebrauch ist.

Es solle auch keiner Unser Unterthanen in der Statt / und auff dem Land auff seine  
Wiz



Wisen / Acker / andere Gütther / oder auch auff  
Früchten im Feld Gelt / Früchten leyhen / und  
auffnehmen / mit dem unrechtē wucherlichen  
Beding / daß der Entlehner soll / und muß das  
selbig Guth in seinem eignen Kosten lassen bau-  
en / alle Beschwerden darab tragen / und dem  
Darleyher jährlich darab allen Abnuß / und  
Genuß geben / und antworten / biß zu Wider-  
bezahlung der Haupt = Summ / allermassen  
Wir hiemit befehlen / daß zwar auff die Güt-  
ther wol können Gelter gelihen werden / jedoch  
mit dieser außdrucklichen Bescheidenheit /  
daß hierüber von Unseren Amptleuthen / und  
Gerichten erkennet / des Guths Erträglichkeit  
untersucht / und befindenden Dingen nach der  
Contract confirmieret werden solle / außser  
diesem solle er nichts gültig / und Jeder des-  
senthalb willcürlich abzustrafen seyn.

Es soll auch niemands kein diebisch / räu-  
bisch / oder ander genommen Guth kauffen /  
bey Straff drey Pfund Heller / und solle das  
selbig



selbig Guth / deme es genommen worden ist /  
widerum zu seinen Händen ohne Entgeltmus  
zugestellt werden.



Tit. LXX.

Vom Hausieren.

**D**erweil Wir warnemmen / und insonder-  
heit befinden / daß einige frembde Krä-  
mer mit allerhand Waaren in der Statt /  
und auff denen Dorffschafften hin und wider  
Webern / und Gewürkt / Tücher / Schue / Le-  
der / Nägel im Hausieren feyl haben / und tra-  
gen / wardurch Unseren ordentlichen Wochen-  
Märkten / auch Unseren Unterthanen in ih-  
ren Handtier- und Nahrungen Eintrag / und  
Schaden zugesügt wird ; als sollen Unsere  
Ober- und Under-Beampte / auch die Bögt  
auff denen Dorffschafften dergleichen abstel-  
U len /